



Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Stadt Schortens
Oldenburger Str. 29
26419 Schortens

Stadt Schortens	
Eing. 07. Okt. 2021	
1. 12. 2021	2

Der Landrat

Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

04.10.2021

Mein Zeichen

10/3 Jeske

Datum

06.10.2021

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan Haushaltsjahr 2021

1. Genehmigung zu Teilen der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Gem. §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 30.09.2021 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 8.460.450 € und

des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.796.600 € und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 5.550.000 €.

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird um 1.848.150 € erhöht.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gegenüber der bisherigen Festsetzung um 2.554.200 € erhöht. Genehmigungspflichtig ist ein Betrag i.H.v. 5.796.600€ Der darüber hinaus gehende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.810.400 € ist genehmigungsfrei.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.



2. Begründung, Hinweise und Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Nach Durchsicht der Haushaltsunterlagen verbessert sich das Jahresergebnis um insgesamt - 1.723.695 € auf nunmehr +201.144 €. Ursächlich hierfür sind insbesondere höhere Einnahmen aus der Gewerbesteuer und Beteiligung des Landkreises an den Kita-Kosten und reduzierte Personalkosten aufgrund spätere Besetzung von frei gewordenen Stellen.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen/ Entwicklung der Verschuldung

Für das Jahr 2021 waren insgesamt Investitionen i.H.v. rund 9,5 Mio. € geplant.

Mit dem 1. Nachtragshaushalt sind zusätzliche Investitionen i.H.v. rund 5 Mio € und damit insgesamt rund 14,5 Mio € geplant und beinhalten auch die bislang genehmigten über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen. Insbesondere beinhalten die zusätzlichen Investitionen Kostensteigerungen durch gestiegene Baupreise bei der Krippe Jungfernbusch und der Kita Glarum sowie zusätzliche Mittel für den Ganztagsausbau, den Einbau von Lüftungsanlagen an allen Grundschulen und Kindertagesstätten und den Kauf von Containermodulen für die Krippe Jungfernbusch.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit erhöht sich auf -8.597.150 € und muss i.H.v. 8.460.450 € kreditfinanziert werden.

Insgesamt können die Investitionen der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur zugeordnet und als notwendig angesehen werden. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit verbessert sich um rund 1,7 Mio € auf rund + 1 Mio € und damit werden Mittel für die ordentliche Tilgung erwirtschaftet. Die Darlehensaufnahme kann daher genehmigt werden.

Die investive Gesamtverschuldung der Stadt Schortens beläuft sich zum 31.12.2020 inkl. der Kreditermächtigung auf rund 20,5 Mio €. Mit der Darlehensaufnahme wird sich der Schuldenstand zum 31.12.2021 auf rund 27 Mio € belaufen.

Ziel der Stadt Schortens muss es sein, den langfristigen Schuldenstand auf Dauer zu senken.

Im Übrigen verweise ich auf meine Haushaltsgenehmigung des Ursprungshaushaltes vom 06.10.2021

c) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gegenüber der bisherigen Festsetzung um 2.554.200 € erhöht und damit auf 7.607.000 neu festgesetzt.

In der HH-Satzung des Ursprungshaushalts wurde versehentlich nur ein Betrag i.H.v. 5.052.800 € festgesetzt, wogegen die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen eine Summe i.H.v. 6.019.500 € auswies. Da der Rat die Satzung mit dem niedrigeren Betrag beschlossen hat, konnte auch nur dieser Betrag im Ursprungshaushalt genehmigt werden. Mit dem 1. Nachtrag wurde der Betrag daher um diese fehlenden 966.700 € erhöht. Weiterhin wurde es im Ursprungshaushalt versäumt, die Aufnahme einer Verpflichtungsermächtigung für den Bau der Kita Jungfernbusch für das Jahr 2022 zu veranschlagen. Diese beläuft sich auf 1.587.500 €.



Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, soweit in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen ist dabei nur in der Höhe notwendig, in der die Kommune in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen hat. Dabei ist getrennt nach den einzelnen Haushaltsjahren, zu deren Lasten die aus den Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Auszahlungen aufgeteilt sind, vorzugehen und zu entscheiden.

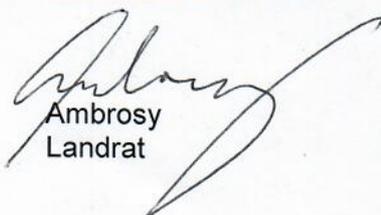
Für das Jahr 2022 sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 5.028.500 € bei einer geplanten Kreditaufnahme i.H.v. 4.184.800 Mio. € vorgesehen. Für das Jahr 2023 sind Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2.137.500 € und für das Jahr 2024 i.H.v. 441.000 € vorgesehen, wobei nur für das Jahr 2023 eine Kreditaufnahme i.H.v. 1.611.800 € geplant wurde. Genehmigungspflichtig ist daher nur ein Betrag i.H.v. insgesamt 5.796.600 € (4.184.800 € für das Jahr 2022 und 1.611.800 € für das Jahr 2023).

Voraussetzung einer Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen ist, dass die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen entstehenden Auszahlungen in den künftigen Haushaltsjahren gesichert erscheint. Für die dazu erforderliche Einschätzung ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung die wichtigste Grundlage.

Da aus dem nachgereichten Haushaltssicherungskonzept zum Ursprungshaushalt in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Überschüsse prognostiziert werden, gehe ich davon aus, dass die Auszahlungen aus den Verpflichtungsermächtigungen weiterhin geleistet werden können, notfalls unter Zurückstellung anderer geplanter Maßnahmen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird daher genehmigt. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung die Sicherung der jeweiligen Finanzierung zu gewährleisten ist und eine spätere Darlehensaufnahme nicht durch die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung begründet werden kann.

d) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 5.552.977 €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 5.550.000 € und ist somit nicht genehmigungspflichtig.


Ambrosy
Landrat



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erhoben werden.